



Verband der Auslandsbanken · Savignystr. 55 · 60325 Frankfurt

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB
Vorsitzender
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kontakt:
Dr. Oliver Wagner

+49 69 975850 0 (TEL)
+49 69 975850 10 (FAX)
oliver.wagner@vab.de
www.vab.de

12. Mai 2010ME

Öffentliche Anhörung zur Thematik „Finanztransaktionssteuer“ und zu den „Eckpunkten für die Finanzmarktregulierung“ am 17. Mai 2010

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns sehr bei Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu den „Eckpunkten für die Finanzmarktregulierung“ und zur „Finanztransaktionssteuer“ am 17. Mai 2010.

1. Allgemeines sowie zu den „Eckpunkten für die Finanzmarktregulierung“

Bevor wir nachfolgend auf die Diskussion über die Erhebung einer Finanztransaktionssteuer eingehen, möchten wir allgemein anmerken, dass wir als ein Verband, der grenzüberschreitend tätige Mitglieder aus über 30 Nationen vertritt, es für eminent wichtig erachten, dass die anstehende Finanzmarktregulierung, der wir uns keineswegs verschließen wollen, international abgestimmt erfolgt. Nationale Besonderheiten sollten so weit wie möglich vermieden werden. Wir blicken in Europa im Finanzmarktbereich auf zwei Jahrzehnte der Harmonisierung zurück, mit dem der europäische Finanzbinnenmarkt ausgebaut wurde und von dem alle Marktteilnehmer

profitieren. Diese Errungenschaften sollten nicht vorschnell „über Bord geworfen“ und weiterhin eine international oder zumindest europäische Regulierung angestrebt werden.

Vor diesem Hintergrund befürworten wir grundsätzlich

- Regelungen, die eine Abwicklung oder Reorganisation von Banken außerhalb einer Insolvenz ermöglichen, ohne den Anreiz zu bieten, dass der Staat der „lender of last resort“ ist, auf den eine Bank vertrauen kann,
- eine Abgabe der Banken, die einen Fonds finanziert, der künftig ähnlich wie der SoFFin heute bei Schieflagen Institute stützt oder auch abwickelt und so das Vertrauen der Marktteilnehmer untereinander gewährleistet, sowie
- dass Aufsichtsbehörden einerseits noch vernetzter zusammenarbeiten – die künftigen europäischen Behörden sind hier ein richtiger Schritt – und andererseits auch „lokal“ wieder mehr Verantwortung übernommen wird.

Betonen möchten wir aber, dass diese Vorgaben zumindest im europäischen Gleichklang geschaffen werden sollten. Allerdings dürfte eine kurzfristige EU-Harmonisierung in einigen Bereichen wie beispielsweise im noch sehr national geprägten Insolvenzrecht nur schwerlich möglich sein. Hier gilt es, auf der Basis international abgestimmter Grundzüge jeweils auf nationaler Basis Instrumente zu entwickeln, die zumindest in der Funktions- und Wirkungsweise vergleichbar sind.

Auch eine Bankenabgabe sollte nicht zuletzt aus Gründen des Wettbewerbs ähnlich gestaltet erhoben werden; vor allem sollten Doppelbelastungen – etwa im Falle von Haupt- und Zweigniederlassungen – vermieden werden. Einfach werden all diese neuen Regelungen nicht sein. Vorschläge, die auf den ersten Blick einfach sein mögen, werfen oft auf einen zweiten Blick zahlreiche neue Fragen auf. Dies gilt beispielsweise für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

2. „Internationale Finanztransaktionssteuer“

Hierzu werden verschiedene Ausgestaltungen diskutiert, für die jedoch allgemein gilt, dass diese nur international verankert die von den Befürwortern beabsichtigte Wirkung entfalten dürfte.

a) Überblick über vergleichbare Steuern in der EU

Der nachfolgende Überblick über Länder verdeutlicht die aktuelle Situation einer der Finanztransaktionssteuer vergleichbaren Börsenumsatzsteuer in der EU:

- Im Jahr 2008 weisen folgende EU-Mitgliedstaaten eine meist sehr unterschiedlich ausgestaltete Börsenumsatzsteuer auf: Belgien, Finnland, Griechenland, Irland, Malta, Polen, das Vereinigte Königreich und Zypern.
- Folgende Staaten haben eine Börsenumsatzsteuer bereits wieder abgeschafft (in Klammern Jahr der Abschaffung): Dänemark (1999), Deutschland (1991), Frankreich (2008), Italien (2008), Luxemburg (1987), Niederlande (1990), Österreich (2001), Schweden (1991) sowie Spanien (1988).

b) Argumente und Gründe, die gegen eine Einführung sprechen

Aus unserer Sicht sprechen folgende Argumente und Gründe gegen eine Einführung einer Finanztransaktionssteuer:

Auslöser der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise waren im Kern nicht kurzfristige Spekulationen (wie oftmals postuliert), sondern insbesondere die bilanzielle Bewertung nach Marktwerten und das Rating strukturierter Finanzprodukte sowie die Übertragung von Risiken an Marktteilnehmer, die diese nicht tragen konnten. Diese Ausfälle wären auch durch eine Finanztransaktionssteuer nicht gebremst worden.

Eine Finanztransaktionssteuer würde zu einer Beeinträchtigung der Effizienz der Preisbildung am Kapitalmarkt führen. Die Besteuerung derartiger Umsätze würde zu einer Verringerung der Marktliquidität führen, d.h. einer Einschränkung der Handelbarkeit von börsengehandelten Finanzprodukten, was wiederum weitere Anreize für nicht gewollte Spekulationen bietet (keine erhoffte Lenkungswirkung im Sinne der Eindämmung übermäßiger Spekulationen). Damit einher gehen höhere Marktschwankungen und eine mögliche Finanzmarktdestabilisierung. Eine niedrigere Liquidität in den Finanzmärkten führt zu einer nicht beabsichtigten Anhebung des allgemeinen Zinsniveaus. Unter Umständen würden sogar Anreize geboten, zum Ausgleich der steuerlichen Belastung höhere Risiken einzugehen, was der politischen Intention diametral entgegenliefe.

Eine Studie des IWF bestätigt, dass eine Finanztransaktionssteuer nicht nur negative Effekte auf die Liquidität und Volatilität von Märkten hat, sondern auch zu einer geringeren Informationseffizienz führt, so dass Kapital nicht mehr dort angelegt wird, wo

es den besten Ertrag erzielt. Eine rein national oder nur in einigen Staaten (selbst flächendeckend in der EU würde nicht ausreichen) eingeführte Steuer hätte zudem nicht absehbare Folgen für den Finanzstandort Deutschland: Ausweich- bzw. Abwanderungsreaktionen (Verdrängungseffekt) sowie eine Wettbewerbsverzerrung wären unvermeidbar. Umsätze werden in weniger transparente Jurisdiktionen drängen.

Zudem würde die derzeit schwierige Finanzierungssituation für Unternehmen sich durch die Einführung einer solchen Steuer verschärfen, da es zu einer Verteuerung etwa der Eigenkapitalfinanzierung kommen würde. Auch für die Wirtschaft wichtige Finanzierungen, z.B. über kurzfristige Geldmarktpapiere, könnten zurückgedrängt werden. Die für die Unternehmen erforderliche Flexibilität und die Vielfältigkeit von Finanzierungsinstrumenten würden verloren gehen.

Neben der unmittelbaren Betroffenheit von Anlegern wären auch viele (Klein)Anleger mittelbar betroffen (Anlage beispielsweise in Investmentfonds sowie die kapitalgestützte Altersvorsorge). Dies dürfte unerwünscht sein.

Eine globale Finanztransaktionssteuer wirft unweigerlich weitergehende Fragestellungen hinsichtlich der zwischenstaatlichen Aufkommensverteilung und -verwendung auf. Die bürokratischen Belastungen für die Beteiligten könnten je nach Ausgestaltung enorm sein. Zudem ist die Gleichmäßigkeit der Steuererhebung nur sehr schwer zu regeln (Frage des Anwendungsbereiches: Börse, regulierter Markt, over-the-counter?). Fraglich ist, wer die Steuer erheben soll und welche Bemessungsgrundlagen, etwa bei Derivaten, heranzuziehen sind.

Letztlich zeigt das Beispiel Schweden (Einführung 1985 und Abschaffung 1991), dass die tatsächlichen Einnahmen aus derartigen Steuern weit hinter den erwarteten Einnahmen bleiben (erwartet 1,5 Mrd. SEK und durchschnittlich erzielt 50 Mio. SEK p.a.).

Wir sind daher der Auffassung, dass von der Erhebung einer lokalen Börsenumsatz- oder Finanztransaktionssteuer insbesondere auf Grund des Umstands, dass eine internationale Verankerung nicht absehbar ist, abgesehen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Oliver Wagner

gez. Markus Erb